

Die Konstituierung der Katholischen Kirchgemeinde Wil

Zusammenfassung

Die Konstituierung der Katholischen Kirchgemeinde Wil als öffentlich-rechtliche Körperschaft erfolgte im Februar 1842. Entscheidend dafür waren zwei mit der Kantonsgründung verbundene Entwicklungen: *Erstens* wurde auf der Grundlage der ersten Kantonsverfassung 1803 die politische Gemeinde Wil gegründet. Mit der neuen Kantonsverfassung von 1831 wurden dann auch die staatsrechtlichen Grundlagen geschaffen, um die Politische von der Ortsbürgergemeinde Wil zu trennen. *Zweitens* stellte sich nach der Aufhebung der Abtei St.Gallen 1805 durch das Kantonsparlament die Frage nach dem Umgang mit den Vermögenswerten der ehemaligen Fürstabtei, deren Beantwortung schliesslich 1813 zur Gründung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen führte.

Die Konstituierung der Kirchgemeinde Wil war umstritten und von Auseinandersetzungen begleitet. Zunächst erstreckte sich die Pfarrei Wil über die Grenzen der Stadt Wil, so dass die Bewohner von Bronschhofen zwar einerseits Pfarrangehörige Wils andererseits jedoch Mitglieder der politischen Gemeinde Bronschhofens waren. Diese sogenannten „Auswärtigen“, die keinerlei Mitbesitz- und Mitspracherecht am kirchlichen Vermögen gehabt hatten, sollten nun im Sinn der Gleichberechtigung mitbestimmen können, was jedoch auf Kritik der städtischen Bürgerschaft stiess. Zudem entspann sich zwischen Kirchgemeinde und Ortsbürgergemeinde ein langwieriger Konflikt um die Aufteilung der Vermögensverhältnisse, der erst 1859 nach mehreren Gutachten (und Gegengutachten) abgeschlossen werden konnte.

Datierung und Quellenlage

In der spärlichen (und etwas angestaubten) Sekundärliteratur zur Geschichte der Stadt und der Kirche Wils finden sich zwei Belege für die Konstituierung der Katholischen Kirchgemeinde Wil im Jahr 1842. Sowohl Karl Ehrat in seiner Chronik der Stadt Wil als auch Karl Steiger in der Geschichte der Pfarrei Wil nennen als Gründungsdatum den 26. Februar 1842.¹ Bei beiden Autoren bleibt jedoch unklar, auf welche Quelle sie sich stützen.

Ein Blick in die ersten Protokollbücher der Kirchgemeinde resp. des Kirchenverwaltungsrates Wil lässt jedoch eine Gründung im Februar 1842 glaubwürdig und plausibel erscheinen.² Am 20. Februar 1842 erfolgte die „Konstituierung“ der Kirchgemeinde bei gleichzeitiger Wahl eines Kirchenverwaltungsrates. Für den 19. März 1842 kann die erste Sitzung des frisch gewählten Kirchenverwaltungsrates nachgewiesen werden.

Es kann sein, dass das von Steiger und Ehrat genannte Gründungsdatum 26. Februar 1842 auf der offiziellen Bestätigung der Konstituierung durch die Katholische Administration beruht. Das kann ich im Moment jedoch noch nicht bestätigen.

¹ Steiger, Karl: Geschichte der Pfarrei Wil (Kt. St.Gallen), Wil 1932, S. 7, Ehrat, Karl J.: Chronik der Stadt Wil, Wil 1958, S. 306.

² Vgl. Protocoll der Kirchgemeinde in Wil, Vom 23. Mai 1841 bis 18. Mai 1873, 02.02 (Katholische Kirchgemeinde Wil), Sitzung des Kirchenverwaltungsrathes der Pfarrei Wil, den 19. März 1842, XX (Katholische Kirchgemeinde Wil).

Kontext

Wie schwierig und konfliktbeladen es war, die über Jahrhunderte gewachsenen Verwaltungsstrukturen nach der Kantonsgründung aufzubrechen und weltliche und religiöse Dinge – sowohl was die Organisation als auch die Vermögenswerte anbelangte – zu trennen, lässt sich beispielhaft an Wil zeigen. Bis zum Ende der fürstbischlichen Herrschaft hatte Wil eine rechtliche Sonderstellung innegehabt. Die Stadt hatte zum sogenannten „Unteren Amte“ des Klosterstaates gehört und war so dem Statthalter des Abtes im Hof unterstellt gewesen. Gleichzeitig verfügte sich jedoch über ein eigenes Stadtgericht, einen Grossen und Kleinen Rat, sowie wichtige politische Munizipalvorrechte, Privilegien und Freiheiten, welche sie über Jahrhunderte von den Äbten erworben hatte. In diesem „alten Wil“ umfasste die Eigenverwaltung nicht bloss die Obhut für die allgemeinen Angelegenheiten des städtischen Gemeinwesens, sondern auch die Verwaltung des Schulgutes, des Armengutes und des Kirchenvermögens mit seinen zahlreichen Stiftungen. Faktisch unterstanden damit Schulbehörde, Armengutsverwaltung und Kirchenrat dem Wiler Schultheiss und den Räten. Die eigentliche Verwaltung war über die Ämter geregelt. So gab es ein Seckelamt, ein Spitalamt, ein Pfarrpfündeamt sowie ein Kirchenamt, die jedoch alle direkt dem städtischen Rat unterstanden.

Obwohl die politischen Verhältnisse sich nach 1803 grundlegend verändert hatten, erwiesen sich die althergebrachten Strukturen als äusserst wirkmächtig. Bis in die 1830er-Jahre hinein waren nicht nur die Vermögensverhältnisse von Politischer und Ortsbürgergemeinde unklar, auch Vermögenswerte des Wiler Kirchengutes blieb mit dem städtischen Vermögen vermengt. Die unübersichtliche Situation veranlasste den Kleinen Rat (heute Regierungsrat) des Kantons im Mai 1837 dazu, mit Nikolaus Schlegel aus Sevelen einen „Spezialkommissär“ zur Vermögensausscheidung nach Wil zu senden. Während sich Politische und Ortsbürgergemeinde Wil in einer Ausscheidungsurkunde vom 21. September 1838 über die Sönderung des Vermögens einigen konnten, gestaltete sich finanzielle Regelung hinsichtlich des kirchlichen Vermögens schwieriger.³

„Constituierung“ der Kirchgemeinde Wil

Im Kontext dieses mühsamen Auseinanderdividierens von weltlichen und kirchlichen Organisationen resp. Vermögenswerten trafen sich am 23. Mai 1841 die „stimmfähigen Kirchengenossen Wyls bestehend in den Ortsgenossen Wyl und in den Ortsgenossen der ganzen politischen Gemeinde Bronschhofen“ zur „Constitution einer Kirchengenossenschaft“ und zur Wahl eines Kirchenverwaltungsrates. Der Hinweis eines Vertreters aus Bronschhofen, doch einen „im Entwurfe liegendes Cantonal-Gesetz“ abzuwarten, wurden ignoriert, und sowohl die „Constituierung“ beschlossen als auch ein fünfköpfiger Kirchenverwaltungsrat mit Herrn J. E. (?) Müller zur Traube in Wil als Präsidenten gewählt.⁴

Kurz darauf wurde der frisch gewählte Wiler Kirchenverwaltungsrat von der Katholischen Administration des Kantons jedoch ausgebremst. Bereits bei der nächsten Sitzung vom 7. Juli 1841 musste festgehalten werden, dass „die kathol. Administration in St.Gallen [...] die Kirchengenossenversammlung vom 23. Mai 1841 für ungültig [erklärt habe]“. Begründete wurde

³ Ehraf, S. 305-307, Steiger, S. 5-7.

⁴ Protocoll der Kirchgemeinde in Wil, Vom 23. Mai 1841 bis 18. Mai 1873, 02.02 (Katholische Kirchgemeinde Wil), S. 1.

die Ungültigkeitserklärung damit, dass die „Thurgauer, in Wilen, nicht anwesend gewesen seyen“.⁵ Auf die prompte Rechtfertigung des selbst ernannten Wiler Kirchenverwaltungsrats trat die katholische Administration nicht ein und beharrte in einem Schreiben vom 13. August 1841 auf ihrer Position. Da der Kirchenverwaltungsratspräsident Müller bei der Sitzung vom 24. August abwesend war, gingen die restlichen Mitglieder des Rates nicht weiter auf die erneut gestellten Forderungen der katholischen Administration ein.⁶

Das nächste Mal scheint der Kirchenverwaltungsrat erst am 20. Februar 1842 getagt zu haben. Im Protokoll wurde nochmals auf die „Aufhebung der Kirchengenossenversammlung vom 23. Mai 1841 wegen Nichtanwesenheit der Pfarrgenossen in Wilen [...] durch die [katholische] Administration“ verwiesen. Nun holte man jedoch das Versäumnis nach: Neben den „Pfarrgenossen“ aus Wil und Bronschhofen waren nun auch die Thurgauer aus Wilen bei der (erneuten) „Constituierung“ der Kirchgemeinde anwesend. Bei der Wahl des Kirchenverwaltungsratspräsidenten kam es jedoch zu einer personellen Veränderung. Nicht mehr J. H. Müller aus Wyl wurde zum Präsidenten gewählt – er scheint auch gar nicht mehr angetreten zu sein –, sondern ein J. A. Henner, der bereits das Amt des Wiler Schulratspräsidenten innehatte.⁷ Diese nun entsprechend den Forderungen der katholischen Administration durchgeführte Versammlung und Wahl am 20. Februar 1842 kann durchaus als eigentliche Gründung der Katholischen Kirchgemeinde Wil bezeichnet werden. Fast exakt einen Monat später – 19. März 1842 – findet sich dann der erste Eintrag im Protokollbuch des neu konstituierten „Kirchenverwaltungsrathes“.⁸

Konflikt um Vermögenswerte

Die Überführung der Verwaltung an den Kirchenverwaltungsrat als neu geschaffene Behörde machte eine deutliche Trennung der Rechte, Pflichten und vor allem Vermögenswerte notwendig. Mit einer durch den katholischen Administrationsrat 1842 erstellten Urkunde, konnte sich zwar die Kirchengenossen-, nicht jedoch die Ortsbürgerversammlung anfreunden, welche in der Folge den Stiftsarchivar Karl Wegelin mit einem Gutachten beauftragten, das als Grundlage für die endgültige Abkürzung dienen sollte. Wegelin kam 1844 zum Schluss, dass „das Wilische Kirchen- und Pfrundgut [...] keineswegs Eigentum einer willkürlich fingierten Kirchenkorporation, sondern der Ortsgemeinde Wil [sei]“.⁹ Die Kirchgemeinde protestierte jedoch erfolgreich beim Katholischen Administrationsrat und dieser entschied zu Ungunsten der Ortsbürger.

Nun war die Grundsatzfrage zwar geklärt, doch die Höhe der Abfindungssumme blieb weiter unklar. Ein ausführlicher Bericht des Stiftsbibliothekars Leonhard Gmür vom 4. Februar 1854 berechnete ein durch das Pfrundamt der Kirchgemeinde auszuweisendes Vermögen von 43'827 CHF. Der St.Galler Regierungsrat beendet schliesslich den über mehr als 20 Jahre geführten Konflikt in einem Beschluss vom 14. Mai 1859, in dem die Ortsgemeinde zur Zahlung von 38'977 CHF verpflichtet wurde.¹⁰

⁵ Protocoll der Kirchgemeinde in Wil, Vom 23. Mai 1841 bis 18. Mai 1873, 02.02 (Katholische Kirchgemeinde Wil), S. 3.

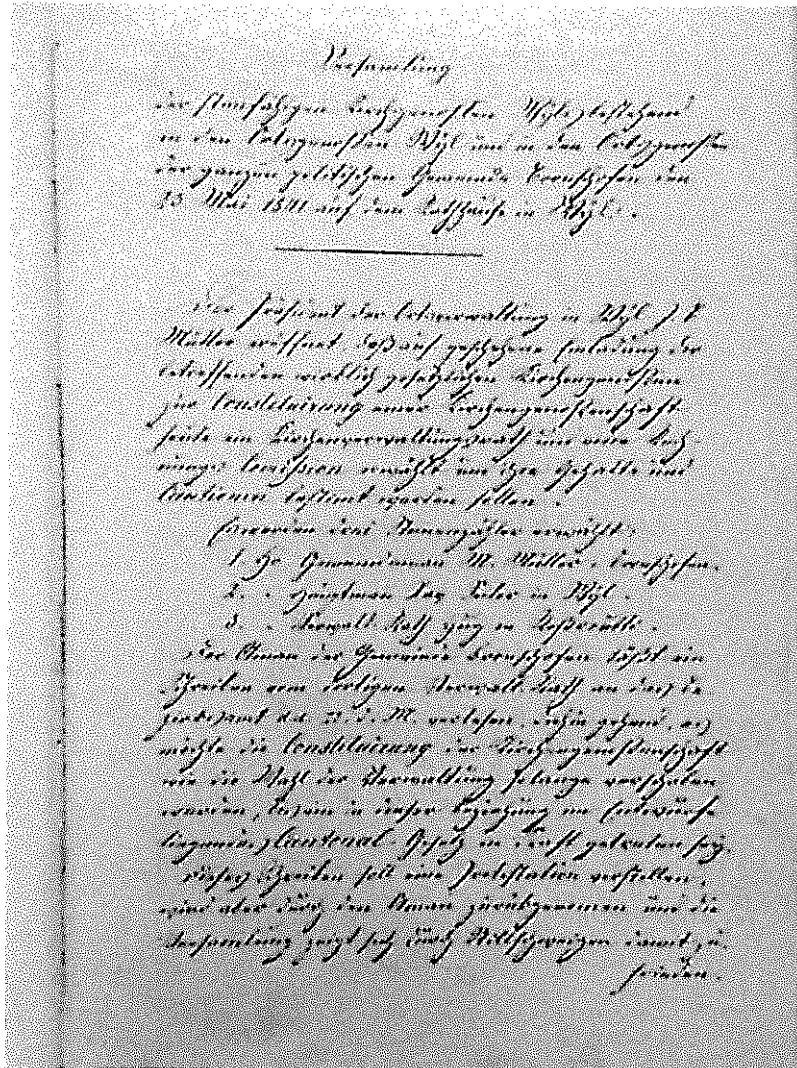
⁶ Vgl. Protocoll der Kirchgemeinde in Wil, Vom 23. Mai 1841 bis 18. Mai 1873, 02.02 (Katholische Kirchgemeinde Wil), S. 5.

⁷ Protocoll der Kirchgemeinde in Wil, Vom 23. Mai 1841 bis 18. Mai 1873, 02.02 (Katholische Kirchgemeinde Wil), S. 7.

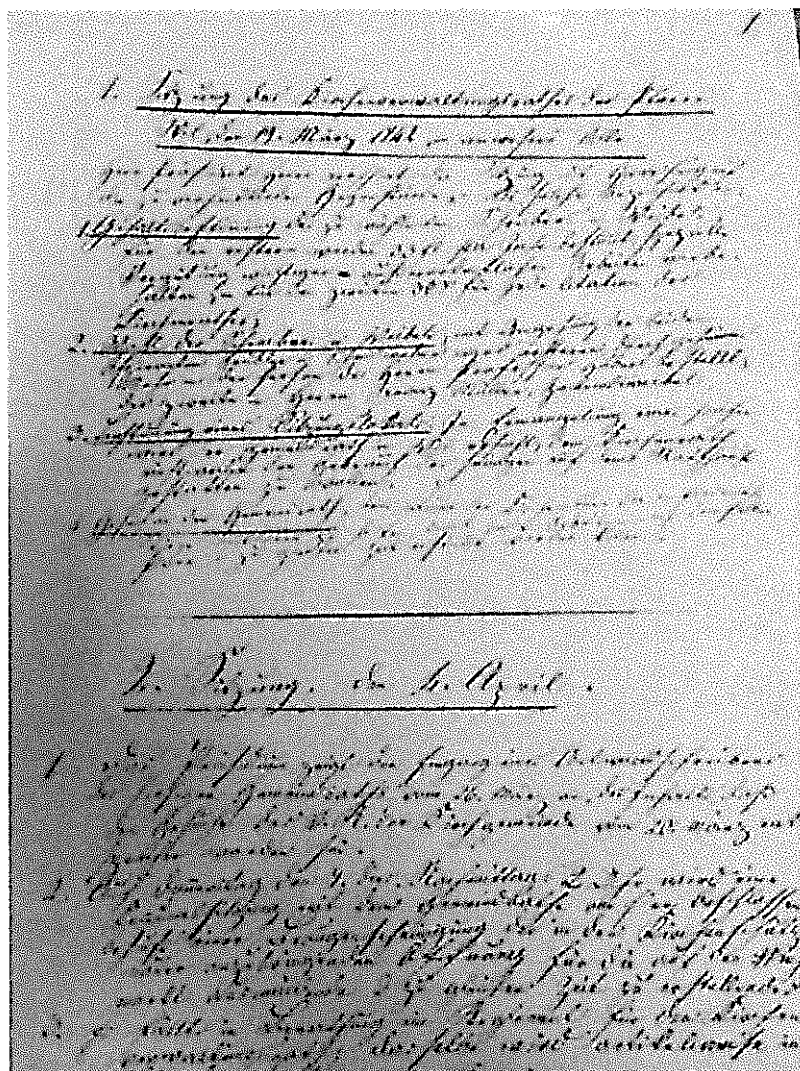
⁸ Vgl. Sitzung des Kirchenverwaltungsrathes der Pfarrei Wil, den 19. März 1842, XX (Katholische Kirchgemeinde Wil), S. 1.

⁹ Zitiert nach Ehrat, S. 307.

¹⁰ Vgl. Ehrat, S. 307f.



„Versammlung der stimmsfähigen Kirchgenossen [...] 23. Mai 1841“ (gescheiterte Konstituierung),
 Protocoll der Kirchgemeinde in Wil, Vom 23. Mai 1841 bis 18. Mai 1873,
 02.02 (Katholische Kirchgemeinde Wil), S. 1.



„1. Sitzung des Kirchenverwaltungsrates der Pfarrei Wil, den 19. März 1942“,
Sitzung des Kirchenverwaltungsrathes der Pfarrei Wil, den 19. März 1842,
XX (Katholische Kirchgemeinde Wil), S. 1.